

A stylized, light gray illustration of a crane's lattice structure, including the tower and jib, set against a white background. The crane is oriented vertically, with the jib extending towards the top right.

**Die ordnungsgemäße
Kalkulation:
ein unbestimmter baubetrieblicher Begriff**

Rainer Wanninger

IBB

INSTITUT FÜR
BAUWIRTSCHAFT UND
BAUBETRIEB



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
BRAUNSCHWEIG

UNIV.-PROF. DR.-ING.
R. WANNINGER

SCHLEINITZSTR. 23 A
38106 BRAUNSCHWEIG

FON 0531 391-3174
FAX 0531 391-5953

ibb@tu-bs.de
www.ibb.tu-bs.de

Veröffentlichung

Braunschweig Februar 2006

Beim nachfolgenden Dokument handelt es sich um die Einreichungsfassung des Beitrags:

Wanninger, Rainer:: Die ordnungsgemäße Kalkulation: ein unbestimmter baubetrieblicher Begriff. In: Wanninger (Hrsg.): Bauablaufstörungen und Entschädigungsberechnung : Beiträge zum Braunschweiger Baubetriebsseminar vom 17. Februar 2006. Schriftenreihe des IBB. Braunschweig : Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb (2006), Heft 41, S. 23-53

Auf ggf. bestehende Unterschiede infolge redaktioneller Überarbeitung der Einreichungsfassung wird hingewiesen.

1 Einleitung

Bereits vor zwei Jahren hat der Verfasser dieses Beitrags für das damalige Braunschweiger Baubetriebsseminar 2004, allerdings eher im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit, sich mit dem Thema Kalkulation befasst [WANNINGER]. Auch damals wurde bereits der Forderung nach "ordnungsgemäßer Kalkulation" nachgegangen und insbesondere die öffentliche Hand bzw. der Gesetzgeber auf Landesebene der Inkonsequenz und des fehlenden Verständnisses für das Kalkulationshandwerk gescholten. Es durfte selbstverständlich nicht erwartet werden, dass sich in vergleichsweise kurzer Zeit tatsächlich etwas zum Besseren hin ändern würde.

In der Zwischenzeit hat es Entwicklungen gegeben, die den damals angesprochenen Bereich tangieren. Dem soll hier nachgegangen werden. Allerdings fällt in den gleichen Zeitraum auch die breite Diskussion um das Thema "Mischkalkulation". Auch dabei ist zweifellos die Frage berührt, was in der Kalkulation oder besser in der "Preisbildung" nun nicht mehr erlaubt sein soll. Wie kaum anders zu erwarten, haben die Vergabekammern und Gerichte offen gelassen, was denn erlaubt oder was "gerade noch" erlaubt ist. Jeder Kalkulator und erst recht jeder für die Akquisition in bauausführenden Unternehmen Verantwortliche hätte sich hier mehr an Hinweisen gewünscht. Allerdings, die Rechtsprechung sagt uns nur selten, was geht; meistens erfahren wir nur, was nicht geht.

Um sich in der Diskussion nicht zu verlieren und um sich etwaige Emotionen zu ersparen, wird der Verfasser im Folgenden auf das Thema "Mischkalkulation" nicht eingehen. Aus baubetrieblicher Sicht muss man ohnehin bereits den Eindruck haben, es lägen diesbezüglich bereits gefestigte rechtliche Auffassungen vor. Dies muss verwundern, da andererseits über den Begriff der "Kalkulation", erst recht der "ordnungsgemäßen Kalkulation", wenig Klarheit besteht.

Unbestimmte Rechtsbegriffe sind auch für den Baupraktiker Alltag. So enthält beispielsweise die VOB/B etwa ein dutzend Mal den Begriff "angemessen". Dem Baupraktiker ist auch bewusst, dass unbestimmte Rechtsbegriffe in der Rechtsanwendung der Auslegung bedürfen und die Deutungshoheit den Juristen zukommt. Es darf jedoch nicht dazu kommen, dass die Deutungshoheit über baubetriebswirtschaftliche Sachverhalte und Methoden, so z. B. die Kalkulation als Bestandteil der betrieblichen Kosten- und Leistungsrechnung, in Zukunft fachfremden Berufsständen zufällt.

Einigkeit besteht darin, dass - wenn es denn eine "Ordnung" für die Kalkulation geben sollte - das Einhalten dieser Ordnung im Einzelfall nicht gleichzeitig auch besagt, eine Kalkulation sei nun fehlerfrei. Umgekehrt kann ein Fehler in einer Kalkulation nicht bedeuten, dass damit auch gleichzeitig ein Verstoß gegen eine wie auch immer geartete Ordnung vorliegt. Gewagt werden darf auch die Behauptung, dass Kalkulationen, die gegen eine "Ordnung" verstoßen, dennoch sachlich richtig sein können.

Den Bauherren sei in ihrem ureigensten Interesse gewünscht, dass es auch weiterhin fehlerhafte Kalkulationen der Bieter geben möge.

2 Das Auftauchen eines Begriffs

Es muss hier zunächst angemerkt werden, dass ein Begriff wie "ordnungsgemäße Kalkulation" in Deutschland selbst in den finstersten Zeiten des staatlichen Preisrechts [BAUPREIS-VERORDNUNG 1939] in der jüngeren deutschen Geschichte nicht üblich war. Ziel der damaligen staatlichen Maßnahmen war im Übrigen auch nicht, "Ordnung" in die Welt der Kalkulation zu bringen. Auf die Entwicklung wird weiter unten eingegangen.

Umso bemerkenswerter erscheint das Auftauchen des Begriffs in den letzten Jahren. Es handelt sich also nicht um eine Renaissance, sondern um eine neue Erscheinung. Dies muss besonders bedenklich stimmen.

2.1 Nachprüfungsverfahren, Rechtsprechung und Regularien der öffentlichen Hand

Die Nachprüfungsverfahren und die ihnen gelegentlich folgenden Verfahren vor den OLG erlauben aufschlussreiche Einblicke in Vorkommnisse und Versäumnisse bei den Vergabeverfahren und in die Denkweisen der Beteiligten. Dabei tauchen auf beiden Seiten und auch bei Kammer bzw. Gericht Vorstellungen zur Kalkulation auf, die aus baubetriebswirtschaftlicher Sicht bisweilen wegweisend, manchmal aber auch kurios anmuten, dann jedoch trotzdem wohl oder übel ernst genommen werden müssen.

Die 2. Vergabekammer des Bundes kommt in einem Beschluss (Az.: VK2-88/03) bezüglich eines Verfahrens im Zusammenhang mit großflächiger Munitionsberäumung zu folgender Aussage:

"[...] verstößt die Inkongruenz von Angebot und Kalkulation gegen das Vergaberecht. Stimmt das formal der Leistungsbeschreibung entsprechende Angebot nicht mit der vom Bieter zu Grunde gelegten Kalkulation überein, liegt letztlich für das abgegebene Angebot keine ordnungsgemäße Kalkulation vor. Eine Vergabestelle kann das eingereichte Angebot nicht oder nur erschwert auf seine Auskömmlichkeit prüfen."

Hier erfolgt also ein bemerkenswerter Rückschluss: Stimmt das Angebot nicht mit der Kalkulation überein, dann war die Kalkulation nicht ordnungsgemäß. So die Vergabekammer. Als Nichtjurist könnte man geneigt sein, eher zu glauben, es läge ein Widerspruch vor, der ggf. zum Ausschluss führen könnte. Aber dass deswegen eine Kalkulation sozusagen rückwirkend nicht mehr ordnungsgemäß sein soll?

In einem weiteren Verfahren vor der 2. Vergabekammer des Bundes, ebenfalls in Sachen Munitionsberäumung (VK2-22/01) wird sinngemäß die Ausschreibung zitiert:

"Die Ergebnisse der Testfelderproben werden den Bietern [...] mit den Verdingungsunterlagen zur Verfügung gestellt, um ihnen eine ordnungsgemäße Kalkulation des Angebots zu ermöglichen."

Hier geht es somit ausschließlich darum, den Bietern überhaupt eine Preisfindung zu ermöglichen. Es darf bezweifelt werden, ob durch Testergebnisse welcher Art auch immer eine Kalkulation nach einer "Ordnung" gefördert werden kann.

Aus einem Beschluss des OLG Celle (Az.: 13 Verg 14/05) ergibt sich die Auffassung einer Vergabestelle, die Versicherungsverträge ausgeschrieben hatte ohne Angaben zu den Werten der insgesamt 566 zu versichernden Immobilien zu machen:

"Sie [die Vergabestelle] müsse keine Angaben zu den Werten der Objekte machen, denn eine darauf abstellende Leistung wolle sie nicht nachfragen. Sie erwarte kreative Kalkulationen."

Der antragstellende Bieter argumentiert:

"§ 8 VOL/A verlange, dass eine Leistung so eindeutig und so erschöpfend beschrieben werde, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssten und die Angebote miteinander verglichen werden könnten. Dazu müsse der öffentliche Auftraggeber alles Zumutbare tun, um eine ordnungsgemäße Kalkulation auf gleicher Basis zu ermöglichen."

Hier ist es also der Bieter, der behauptet, eine ordnungsgemäße Kalkulation durchführen zu wollen, es aber angesichts der Umstände nicht zu können. Das OLG Celle hat weder den Begriff "kreative Kalkulation" noch "ordnungsgemäße Kalkulation" weiter aufgegriffen. Dies ist aus baubetriebswirtschaftlicher Sicht eine begrüßenswerte Entscheidung.

Die Vergabekammer beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Regierungsvertretung Lüneburg, behandelt ein Vergabeverfahren für Schülertransporte (Az.: VgK-45/2005), bei dem von der Vergabestelle zur Abwehr des Nachprüfungsverfahrens argumentiert wird:

"Die Antragstellerin [Bieterin] habe selbst eingeräumt, aufgrund des fehlenden Hinweises, ob die Vergabe nach Einzellosen oder Losgruppen erfolgen solle, keine vernünftige Kalkulation ihres Angebotes vornehmen zu können. Da sie gleichwohl ein Angebot ohne entsprechende Nachfrage eingereicht habe, könne ihr Angebot nur als Spekulationsangebot betrachtet werden."

Aus Auftraggebersicht wird hier also eine "nicht vernünftige Kalkulation" mit einer Spekulation gleichgesetzt.

In einem Verfahren vor der Vergabekammer Schleswig-Holstein (Az.: VK-SH 02/05) heißt es:

"[...] Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Kalkulation ist, dass die Bewerber den Umfang der möglichen Lose bereits bei der Angebotserarbeitung kennen und ihre Preise darauf abstellen können."

Dem ist wohl zuzustimmen. Allerdings darf man sich fragen, wie wohl ohne Kenntnis des Leistungsumfangs überhaupt eine Kalkulation (selbst eine vielleicht nicht ordnungsgemäße) möglich sein soll.

Vor dem OLG Naumburg (Az.: 1 Verg 7/05) wird von der Vergabestelle angeführt:

"Einen avisierten Gewinn ohne erkennbaren Grund lediglich in wenigen Positionen einzustellen, entspreche [...] nicht einer ordnungsgemäßen Kalkulation."

Das Gericht sagt später dazu:

"[...] so dass es zumindest für die Frage der Vollständigkeit seiner (des Bieters) Preisangaben unerheblich ist, ob die Angaben zur Preisermittlung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kalkulation entsprechen oder nicht."

Hier tauchen sie auf: die "Grundsätze ordnungsgemäßer Kalkulation". Wir werden sie im weiteren Verlauf dieses Beitrags suchen müssen.

Das OVG Sachsen-Anhalt (Az.: 1 K 14/00) äußert sich in einem Rechtsstreit um Abwassergebühren, bei dem vom Kläger die Berechnung der veranlagungsfähigen Fläche bestritten wurde:

"Für eine ordnungsgemäße Kalkulation genügt es, dass sich der Satzungsgeber - wie hier - bei der Ermittlung der veranlagungsfähigen Flächen von sachgerechten Kriterien hat leiten lassen. Das schließt die Befugnis ein, aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität zu pauschalieren und auf eine detailgenaue Erfassung jedes einzelnen Grundstücks [...] zu verzichten."

Auch wenn die hier als Kalkulation bezeichnete Berechnungsweise mit der Ermittlung von Baukosten und -preisen wenig gemein hat, so liefert das Beispiel doch aufschlussreiche Hinweise. Es gibt offensichtlich "sachgerechte Kriterien" und Aspekte der "Praktikabilität", die der Ordnungsmäßigkeit einer (derartigen) Kalkulation nicht im Wege stehen, zumindest wenn es sich um Kostenermittlungen der Verwaltung handelt.

Aus keinem der oben aufgeführten Beschlüsse und Urteile ergibt sich ein Hinweis, wie die der Kalkulation zugrundeliegende "Ordnung" auszusehen hätte.

Im Vergabehandbuch des Bundes [VHB] finden sich an zwei Stellen einschlägige Formulierungen. Bei den Richtlinien zu VOB/A heißt es zu § 9 A unter Ziffer 3.1.1:

"Nebenleistungen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Sie sind jedoch ausnahmsweise unter einer besonderen Ordnungszahl im Leistungsverzeichnis zu erfassen, wenn ihre Kosten von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind und deshalb eine selbständige Vergütung - anstelle der Abgeltung mit den Einheitspreisen - zur Erleichterung einer ordnungsgemäßen Preisermittlung und Abrechnung geboten ist."

Der größere Sündenfall des VHB findet sich in den Richtlinien zu VOB/A § 25 unter Ziffer 1.6.1 (Wertungsmaßstäbe):

"Bei der Wertung ist zu untersuchen, ob das Angebot in sich schlüssig ist, also im Kostenaufbau und im Verhältnis der Einheitspreise zueinander eine ordnungsgemäße Kalkulation erkennen läßt; dabei ist zu berücksichtigen, dass Einzel- und Gemeinkosten nicht bei allen Betrieben gleich abgegrenzt werden [...]"

Diese Formulierung des VHB lässt erkennen, dass die VHB-Väter glaubten, aus Kostenaufbau und Verhältnis der Einheitspreise zueinander eine Ordnungsmäßigkeit beurteilen zu können. Das Erstaunen eines Baubetriebswirtschaftlers könnte nicht größer sein.

Als positiv kann angemerkt werden, dass der Bund in seinem Handbuch [HVA B-STB] im Gegensatz zum VHB im Kapitel "2.4 Prüfung und Wertung der Angebote" auf die Verwendung des Begriffs "ordnungsgemäß" verzichtet. Stattdessen werden recht detailliert die Gesichtspunkte behandelt, nach denen eine Aufklärung über die Ermittlung der Preise vorzunehmen ist. Besonders aufgeführt werden z. B. Zeitansätze pro Leistungseinheit als Kriterium und Aspekte, inwieweit Baustellengemeinkosten alle "technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen" enthalten.

Eine Bewertung dieser Fragen im Einzelfall stellt die Vergabestelle allerdings vor erhebliche Probleme.

2.2 Vergabegesetze der Länder

Seit einigen Jahren existieren in verschiedenen Bundesländern Landesvergabe- bzw. Tariftreuegesetze, mit denen verschiedene - und in den einzelnen Ländern durchaus unterschiedliche - Ziele erreicht werden sollen. Teilweise wird mit den Gesetzen auch die Einhaltung eines maximalen Nachunternehmeranteils verfolgt. Der Verfasser hat sich bereits in einem früheren Beitrag [WANNINGER] insbesondere mit dem Niedersächsischen Vergabegesetz und seiner zweifelhaften Anwendung befasst.

Es besteht dennoch Veranlassung, sich hier nochmals diesem Thema zuzuwenden. Einige der Vergabegesetze verwenden besonders hervorgehoben den Begriff der "ordnungsgemäßen Kalkulation". Die Verwendung des Begriffs in den Vergabegesetzen scheint mit einer der Ursachen zu sein für die inzwischen festzustellende epidemieartige Verbreitung des Begriffs. Der Verfasser gesteht ein, jedesmal besonders schockiert zu sein, wenn er den Begriff von an Vergabeverfahren Beteiligten hört, deren Interesse an unternehmerischen Kalkulationen sich bis dahin auf die Erstellung von Preisspiegeln beschränkte.

Die Ähnlichkeiten in den Formulierungen der Landesgesetze sind es wert, gegenübergestellt zu werden. Das Landesvergabegesetz Niedersachsen bestimmt:

"Weicht ein Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 10 vom Hundert vom nächsthöheren Angebot ab, so hat die Vergabestelle die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflicht-

tet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Vergabestelle sie vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen."

Hier werden zwei Pflichten gleichzeitig geregelt: eine Pflicht der Vergabestelle zur Überprüfung und eine Pflicht des Bieters zum Nachweis.

Bemerkenswert ist, dass bei nicht erfolgtem Nachweis der Bieter ausgeschlossen werden kann; ein Glück für die Vergabestellen, denn ein Nachweis einer ordnungsgemäßen Kalkulation ist nun einmal nicht möglich. Aber es soll dem Ende dieses Beitrags nicht vorgegriffen werden. Der Verfasser hatte auch in seinem früheren Beitrag dargestellt, wie auf dem Verordnungswege eine kalkulatorische Prüfmethode dekretiert wurde, die das Vergabegesetz letztlich ins Leere laufen lässt. In Gesprächen mit Vertretern staatlicher Bauverwaltungen in Niedersachsen hörte der Verfasser auch immer wieder die Meinung, "eigentlich" gehe es dabei doch nur um den Aspekt Tariftreue. In der Tat, dies scheint der Vater der Idee gewesen zu sein. Hätte man dann nicht das Trugbild der "ordnungsgemäßen Kalkulation" weg lassen können?

Sehr ähnliche Formulierungen wie im Niedersächsischen Vergabegesetz finden sich in den Regelungen einiger benachbarter Bundesländer. Es ist nicht Ziel des Verfassers, herauszufinden, ob und wie sich die Väter der Gesetze Anregungen in der Nachbarschaft holen konnten.

Im jeweils gleichen inhaltlichen Zusammenhang, aufbauend auf dem 10-Prozent-Abstand des Niedrigstbietenden vom Zweitbietenden, heißt es:

"Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen." (Hamburg 2004)

"Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen." (Nordrhein-Westfalen 2002)

"Im Rahmen der Angebotsprüfung [...] ist der Bieter zu verpflichten, seine ordnungsgemäße Kalkulation zu belegen." (Bremen 2002)

"Dem Bieter ist aufzugeben, die ordnungsgemäße Kalkulation seines Angebots schlüssig nachzuweisen." (Sachsen-Anhalt 2002)

Der unbestimmte baubetriebliche Begriff der "ordnungsgemäßen Kalkulation" kann also auch noch ins Absurde gesteigert werden, indem man statt eines "einfachen" Nachweises einen "schlüssigen" Nachweis fordert. Der Verfasser verfügt über keine Einblicke in die einschlägige sachsenanhaltinische Vergabepraxis.

Schleswig-Holstein, Sachsen, Bayern und das Saarland haben in ihre ansonsten ähnlichen Vergabegesetze keine diesbezüglichen Begriffe aufgenommen.

Gerne wird in Politik und Verwaltung hinsichtlich aufwendiger Regelwerke argumentiert, die EU "wolle es so". Im Zusammenhang mit "ungewöhnlich niedrigen Angeboten" und deren Behandlung im Vergabeverfahren heißt es jedoch in der EU-Richtlinie [RICHTLINIE] lediglich:

"Erwecken im Fall eines bestimmten Auftrags Angebote den Eindruck, im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muss der öffentliche Auftraggeber vor Ablehnung dieser Angebote schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebots verlangen, wo er dies für angezeigt hält."

Kein 10-Prozent-Kriterium, keine Forderung nach "ordnungsgemäßer Kalkulation". Die EU kann also diesmal nicht erhalten als Begründung für bürokratische Auswüchse. Im Fall der "ordnungsgemäßen Kalkulation" sind sie wirklich hausgemacht. Und im Übrigen: Man möge sich vorstellen, wie sich die EU auf eine "Ordnung" bezieht, die keiner kennt. Oder noch besser: die in jedem Land anders aussähe, wenn es sie denn gäbe.

2.3 Begriffliche Analogien

Die Exkurse in den vorangehenden Kapiteln haben gezeigt, dass es uns offensichtlich nicht gelingt, uns an den eigenen Haaren aus dem begrifflichen Sumpf der Kalkulation zu ziehen. Die Landesgesetzgeber waren teilweise sehr freigebig mit der Verwendung des Begriffs "ordnungsgemäße Kalkulation". Sie haben es jedoch tunlichst unterlassen, sich zu den Grundlagen einer derartigen Ordnung zu äußern. Mutig bis leichtsinnig war lediglich das OLG Naumburg, dass in Az 1 Verg 7/05 (siehe oben) den Begriff "Grundlagen der ordnungsgemäßen Kalkulation" kreierte hat.

Tauchen Begriffe in Gesetzen auf, so darf uns nicht verwundern, wenn Vergabekammern und Gerichte diese Begriffe ebenfalls verwenden, ja sie sogar ggf. auslegen müssen.

Auf der Suche nach Maßstäben und Ordnungen für unternehmerische betriebswirtschaftlich motivierte Handlungen wie z.B. die Kalkulation fällt der Blick unweigerlich in den kaufmännisch-buchhalterischen Bereich.

Allgemein bekannt sind die "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung", gelegentlich auch als "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung" bezeichnet. Nach HGB § 238 Abs. 1 ist jeder Kaufmann verpflichtet,

"[...] Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muß so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen."

Es folgen anschließend Aufstellungsgrundsätze (§ 243), Ansatzvorschriften (§ 246) und allgemeine Bewertungsgrundsätze (§ 252). Ohne jeden Zweifel sind die GoB als unbestimmter Rechtsbegriff anzusehen, der in Rechtsprechung und Verwaltung im Einzelfall auszulegen und anzuwenden ist.

Die GoB sind nirgendwo vollumfänglich und allgemein definiert. Ein Blick in einschlägige Grundlagenwerke [WÖHE] zeigt schnell, dass eine gewisse Vorsicht vor umfassenden Definitionsversuchen anzutreffen ist. Wöhe führt den Ursprung der GoB auf vier unterschiedliche Bereiche zurück:

"die praktische Übung ordentlicher Kaufleute, die zum Handelsbrauch geworden ist und einer laufenden Entwicklung unterliegt";

"die Rechtsordnung (Handelsrecht, Steuerrecht, Rechtsprechung)";

"Erlasse, Empfehlungen und Gutachten von Behörden und Verbänden";

"die wissenschaftliche Diskussion der Probleme der Buchführung und Bilanz, die zur Entwicklung neuer Grundsätze oder zur Ermittlung und Präzisierung von Praktikergrundsätzen führen und damit für Gesetzgebung und Rechtsprechung Impulse geben kann".

Bemerkenswert ist hier auch, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der GoB in Teilen über den ebenso unbestimmten Begriff der "ordentlichen Kaufleute" definiert wird.

Es wird auch unterschieden zwischen den GoB im engeren und im weiteren Sinn; auf die Feinheiten soll hier nicht eingegangen werden.

Einigkeit besteht wohl darin, dass zu den unabdingbaren Grundsätzen zählen:

Der Grundsatz der Klarheit (Übersichtlichkeit des Aufbaus, Geschlossenheit des Systems, Nachweisbarkeit der Vorgänge),

Der Grundsatz der Wahrheit (Vollständigkeit der Aufzeichnungen, Richtigkeit der Aufzeichnungen, Zweckmäßigkeit der Aufzeichnungen),

Der Grundsatz der Bewertungskontinuität

Diese Grundsätze überzeugen für ihren Anwendungsbereich, nämlich die Buchführung, ohne Weiteres. Sie machen aber auch sehr schnell deutlich, dass eine Übertragung - selbst des Grundgedankens - auf die Kalkulation nicht möglich ist. Die Buchführung und Bilanzierung beschäftigt sich nun einmal mit der Vergangenheit. Ein Anspruch an Klarheit, Wahrheit und Kontinuität kann bezüglich der Darstellung der Vergangenheit durchaus erhoben werden. Kalkulation beschäftigt sich mit der Zukunft. Beim Blick in diese Zukunft gibt es keine Klarheit, Wahrheit und Kontinuität. Es muss auch rätselhaft bleiben, wie man eine Methodik für Blicke in die Zukunft nach einer festen Ordnung gestalten könnte.

Im Wirtschaftlichen Prüfungswesen [LEFFSON] haben sich die Begriffe "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA)" und "Grundsätze ordnungsmäßiger Wirtschaftsprüfung (GoW)" mehr und mehr eingebürgert. Während jedoch die GoB ausdrücklich im Gesetz (HGB) angeführt sind, ist dies für GoA oder GoW nicht der Fall.

Dem Verfasser erscheint auch erwähnenswert, dass Leffson beim Versuch der Definition von GoA und GoW als Beispiel für andere "Grundsätze" den Terminus "Grundsätze ordnungsmäßiger Baukunst" verwendet, der aber wieder den Baubeflissenen völlig unbekannt ist. Oder sollten etwa die a. a. R. d. T. gemeint gewesen sein?

Inzwischen ist auch der Begriff "Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung" verbreitet [MATSCHKE]. Ebenso wie bei GoA und GoW handelt es sich letztlich um ein Element der

Qualitätssicherung, mit dem national und international vergleichbare Standards geschaffen und abgesichert werden sollen. Dafür besteht auch ein Bedarf.

3 Entwicklung zur Kalkulation - auch ohne Ordnung

Es ist nicht Ziel dieses Beitrags, einen Baustein zur Geschichte der Kalkulationskunst oder ähnlichem zu liefern. Mit historischen Themen der Bauwirtschaft hat sich bereits in der Vergangenheit ein älterer Kollege verdient gemacht. Es sollen vielmehr einige Stationen beleuchtet werden, und zwar in jeweils unterschiedlichem wirtschaftlichem und zeitgeschichtlichem Kontext.

Daraus möge deutlich werden, dass der Weg von den Kosten zum Preis - einen technischen Zwischenschritt stellt die Kalkulation dar - sehr unterschiedlich, zeitweise mühselig und nicht immer geradlinig war.

Es wird sich auch herausstellen, dass es eine "Ordnung", wenn überhaupt, nur in einer eher kurzen und geschichtlich äußerst unerfreulichen Zeitspanne gegeben hat.

3.1 Vom Kostenanschlag zur Kalkulation - ein langer Weg

Bauleistungen wurden in der Neuzeit nahezu immer gegen Vergütung erbracht. Allerdings stammt die Institution des Unternehmers, der sowohl das Material liefert als auch das Personal stellt (Geräte und Baustelleneinrichtung spielten früher keine große Rolle) erst aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Bis dahin war es meistens so, dass sowohl Personal als auch Material vom Bauherrn direkt bezahlt wurde. Eine unternehmerische Verantwortung und ein Wagnis wegen der Einhaltung eines versprochenen Kostenrahmens gab es mehr oder weniger nicht.

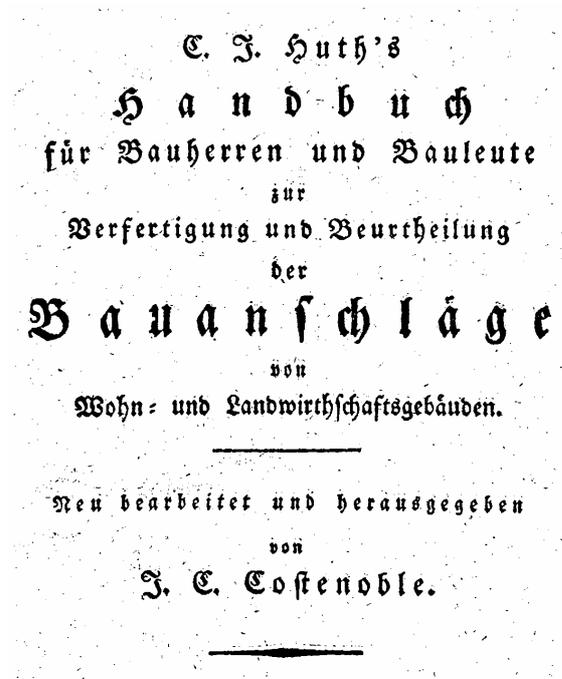


Abbildung 1: C. J. Huth's Handbuch 1820

Bereits 1820 wird beklagt [HUTH], siehe Abb. 1:

"Man hört sehr oft die Bauherren klagen, wenn sie ein Gebäude haben aufführen und vorher einen Kostenanschlag dazu machen lassen, daß die Anschlagskosten bei weitem nicht zugereicht haben."

Diesem Satz werden auch heute noch viele Bauherren zustimmen. Huth nennt, neben Baugrundproblemen, Preissteigerungen und Änderungen durch den Bauherrn, als weitere Begründung für diese unangenehmen Auswirkungen:

"Wenn der Anschlag, wie öfter geschieht, nicht nach gewissen Grundsätzen und Regeln, sondern bloß nach Gutdünken und nach einem ungefähren Ueberschlage gemacht und verschiedenes vergessen worden ist. Dieser Fehler rührt hauptsächlich daher, weil es den meisten Bauleuten an Gelegenheit, Zeit und Mitteln fehlt, gründliche und richtige Kenntnisse in diesem Stücke zu erlangen, indem sie von ihren Lehrmeistern sehr selten einen gründlichen Unterricht darin enthalten haben."

Zum Thema "gründlicher Unterricht durch die Lehrmeister" könnte der Verfasser als Hochschullehrer einiges beitragen, insbesondere im Hinblick auf eine den Bauingenieuren fachlich benachbarte Disziplin von "Bauleuten".

Über die Grundsätze und Regeln lässt sich Huth später aus:

"Ein Anschlag soll eine Angabe aller Arbeiten, Baumaterialien und der daraus entstehenden Kosten eines Gebäudes enthalten. [...] Zweitens muß er auch eine leichte Übersicht davon geben, und dazu ist Deutlichkeit und Ordnung nöthig, zugleich mit der möglichsten Kürze verbunden [...]."

"Zuletzt wird noch in einer besonderen Abteilung eine verhältnismäßige Summe ausgeworfen für außerordentliche Kosten, als: Aufsicht, Wächterlohn, für das Aufräumen und Ebenen der Baustelle, für Postgeld, Botenlohn oder Zoll- und Wegegeld zur Besorgung und Anfuhrer der Materialien u. s. f., und für andere unvorhergesehene Ausgaben, welche bei einem jeden Bau von einiger Bedeutung immer vorkommen, und sich erst nach beendigtem Bau genauer angeben lassen."

Hier muss erläutert werden, dass in der damaligen Zeit die Arbeitsteilung zwischen "Erstellen der Leistungsbeschreibung" (heute: Planer) und "Kalkulation" (heute: Unternehmer) noch nicht erfunden war. Huths Kritik an unordentlichen Anschlägen richtet sich daher ebenso gegen ungeordnete und unvollständige Leistungsverzeichnisse wie auch gegen nicht fachgerechte Kosten- und Preisermittlung.

Huth ist auch die erste deutschsprachige Quelle für den gedanklichen Ansatz der "Gemeinkosten", dort als "verhältnismäßige Summe" (also prozentual) und als "außerordentliche Kosten" bezeichnet. Auch der Begriff der "unvorhergesehenen Ausgaben", für die Vorsorge zu treffen ist, mutet geradezu neuzeitlich an.

Es darf nicht verwundern, dass demgegenüber Begriffe wie "Allgemeine Geschäftskosten" oder "Wagnis und Gewinn" noch fehlen. Der Unternehmer - auch wenn er sich noch nicht als solcher verstand - arbeitete meist als Aufsicht mit. Seinen Gewinn (Unternehmerlohn) erzielte er vornehmlich dadurch, dass die Beschäftigten eine Abgabe pro Arbeitsstunde an ihn direkt zahlten. Dies auch dann, wenn die Beschäftigten direkt vom Bauherrn entlohnt wurden.

Unternehmen wir jetzt einen Zeitsprung von etwa 80 bis 90 Jahren. Die sog. Gründerzeiten des Deutschen Reiches liegen bereits hinter uns; das Unternehmertum hat sich etabliert. Das Verdingungswesen der öffentlichen Hand ist kodifiziert [ERLASS 1905], und zwar bereits in einer Form, die auf weiten Strecken schon an die spätere VOB (1926) erinnert.

Die baubetriebswirtschaftliche und kaufmännische Seite des Bauunternehmens wird bereits an den Baugewerkschulen gelehrt. An Technischen Hochschulen gilt das Thema noch über Jahrzehnte als akademisch unwürdig. Nicht zu vernachlässigende Spuren dieser Auffassung haben sich bis heute erhalten.

Es erscheinen Lehrbücher, die bereits Kapitel über "Kalkulation" enthalten [DIECKMANN/ISSEL]. Entscheidende und auch heute noch gebräuchliche Begriffe wie

- "produktive Löhne"
- "direkte Herstellungskosten"
- "*Selbstkosten*"
- "Allgemeine Geschäftskosten" (sic!)

werden bereits verwendet. Allerdings: Der Begriff der "Baustellengemeinkosten" ist noch nicht üblich, und die Kosten der Baustelleneinrichtung im Hochbau beschränken sich auf die Gerüstkosten.

Der Krieg 1914 - 1918 und die nachfolgenden Inflationsjahre brachten besondere Schwierigkeiten und die Fähigkeit der Unternehmen zur Kalkulation kam zum Erliegen. In einer Festschrift des Jahres 1949 [HOLZMANN] heißt es rückblickend zu den damals üblichen Notstandsarbeiten, so z. B. am Mittellandkanal:

"Der Vertrag sah eine Erstattung der Selbstkosten vor und ein Entgelt für allgemeine Geschäftskosten und Unternehmerlohn in Gestalt von festen Beträgen für die einzelnen Ordnungsziffern des Vertrages. Diese Beträge, z. B. 0,35 Mark für 1 m³ Kanalaushub, waren durch eine Submission ermittelt worden. Zweck dieser Vertragsart war es, den Verdienst des Unternehmers auf eine feste Summe zu beschränken, um zu verhindern, daß durch maßlose Erhöhung der Selbstkosten auch der Unternehmergeinn mitstieg. Eine solche Regelung wäre gut gewesen, wenn die Grundlagen konstant geblieben wären. Nun fiel die Mark ins Uferlose. Die Regierung hielt aber monatelang an dem Grundsatz Mark = Mark fest. Die Löhne und Stoffe stiegen zwar mit dem Dollar, hinkten aber immer hinterher, und infolgedessen hatten die Selbstkosten bereits ein Vielfaches der Ausgangsbasis überschritten, ohne daß der Bauherr sich bereit erklärt hätte,

den submittierten Gesamtbetrag zu verändern. So kam es zu schwierigen Verhandlungen [...] die schließlich dazu führten, Gleitpreise einzuführen.

Diese Vertragsart wurde später bei anderen Bauverträgen dahingehend verallgemeinert, daß alle Vertragseinheitspreise nach den verschiedensten Stoff- und Lohnanteilen aufgeschlüsselt wurden und nach vereinbarten Gleitmaßstäben, nach Kohle, Eisen, Zement, Lohn, Dollar oder dergleichen, veränderlich waren."

Es handelte sich also um Selbstkostenerstattungsverträge in Kombination mit Gleitklauseln; eine Konstellation, die das Kostenbewusstsein nicht sonderlich fördert und - wenn sie denn über einen längeren Zeitraum betrieben wird - die Fähigkeit zur verantwortungsbewussten Kalkulation verkümmern lässt.

Dass die "Kalkulation" damals noch ein überaus zartes Pflänzchen war, geht aus einer anderen Stelle der gleichen Festschrift hervor, wo die Zeit bis 1914 angesprochen ist:

"Zumindest bis zum ersten Weltkrieg waren in Deutschland die Preise im Baugewerbe so konstant, daß vielfach Neuaufstellungen der Einzelpositionen bekannter Bauvorgänge nur Zeitverschwendung gewesen wären. Die Angebote wurden durch Einsetzen eines prozentualen Zuschlags berichtigt, der den speziellen und örtlichen Verhältnissen Rechnung trug und mit Sorgfalt ermittelt wurde. Dazu kommt, daß die Kunst der Kalkulation eine "Geheimwissenschaft" der erfahrenen Bauleiter war und peinlichst als privates, geistiges Eigentum vor den Augen der noch Uneingeweihten, auch in der eigenen Firma, behütet wurde [...] Erst nach dem Weltkrieg traten oft Änderungen aller Preisgrundlagen ein. Nicht nur die Baustoff- und Betriebsstoffpreise, sondern in verstärktem Maße die Löhne, und was viel schlimmer war, auch die körperliche und manuelle Leistung, hatten sich geändert und änderten sich immerfort, ganz abgesehen davon, daß die Einführung neuartiger Maschinen ohnehin zu neuen Betriebsforschungen fortlaufend zwang."

Die Zitate machen deutlich, wie notleidend nicht nur die Branche, sondern auch die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Kalkulation waren. Von einer irgendwie gearteten Ordnungsmäßigkeit konnte erst recht keine Rede sein.

3.2 Erzwungene Ordnung - die so genannte Opitz'sche Kalkulation

Am 16. Juni 1939 wurde in Deutschland die Baupreisverordnung erlassen. Baupreise sowohl im privaten wie im öffentlichen Bereich waren dadurch dem freien Wettbewerb entzogen. Die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie (die den Bauunternehmen gegenüber im Rahmen der Kriegswirtschaft weisungsbefugt war) erließ etwa ein Jahr später per Rundschreiben Richtlinien für die Preisermittlung für Bauleistungen. Diese Richtlinien stützten sich in vollem Umfang auf eine Schrift [OPITZ], die Opitz als Vorsitzender des betriebswirtschaftlichen Ausschusses bearbeitet hatte.

Diese Schrift wurde 1949 von Opitz neu herausgegeben und hat zu dem Ruf beigetragen, die dort dargestellte Methodik der Kalkulation sei von Opitz entwickelt worden.

Dem ist nicht so. Im Vorwort weist Opitz auf eine "Selbstkostenermittlung für Bauarbeiten" hin, die 1926 vom damaligen Reichsverband industrieller Bauunternehmungen herausgegeben wurde, benennt die damaligen Mitwirkenden und betont, die neue Arbeit enthalte wenig, was nicht schon 1926 enthalten gewesen sei (Die Schrift von 1926 liegt dem Verfasser leider nicht vor). Man darf daher getrost davon ausgehen, dass der 1940 veröffentlichte gedankliche Stand im Wesentlichen dem von 1926 entspricht.

Die "Selbstkostenermittlung für Bauarbeiten" Stand 1926 und 1940, mit Opitz oder ohne, entspricht der heute so genannten Kalkulation über die Angebotsendsumme:

-		Summe der Einzelkosten der Teilleistungen
-	+	Gemeinkosten der Baustelle
-	=	Herstellkosten
-	+	Allgemeine Geschäftskosten
-	=	Selbstkosten
-	+	Wagnis und Gewinn
-	=	Angebotssumme netto
-	+	Umsatzsteuer
-	=	Angebotsendsumme brutto

Die Begriffe "Einzelkosten der Teilleistungen" und "Gemeinkosten der Baustelle" waren bis dahin nicht üblich. Insofern kann mit Fug und Recht behauptet werden, dass in ihrem Grundgerüst auch die heute weithin übliche Kalkulationsmethodik immer noch auf dem damaligen Gedankengut beruht.

Allerdings muss betont werden, dass - im Gegensatz zu 1940 - in Deutschland heute eine Kalkulationsmethodik weder vorgeschrieben ist noch in sonst einer Weise allgemein-verbindlich (quasi "ordnungsgemäß") wäre.

Letzte preisrechtliche Regelungen für Bauleistungen [EBISCH/GOTTSCHALK] wurden allerdings erst mit der Aufhebung der Verordnung PR 1/72 am 16.06.1999 abgeschafft.

3.3 Strukturelle Veränderungen der Bauwirtschaft und Auswirkungen auf die Methodik der Kalkulation

Noch bis in die fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts hinein wurden die Lohnzusatzkosten in Anlehnung an die Opitz'sche Selbstkostenermittlung (dort "soziale Aufwendungen" genannt) als Bestandteil der "Allgemeinen Baukosten", also der Gemeinkosten der Baustelle, angesehen. Das entsprach der gleichen Methodik wie sie zu Beginn des Jahrhunderts angewendet wurde. Die sozialen Aufwendungen mit ihren Beiträgen zu Kranken- und Rentenversicherungen wurden wie

typische Versicherungsbeiträge des Unternehmens, allerdings in Abhängigkeit von den Jahreslöhnen, angesehen. Es darf angemerkt werden, dass etwa im Jahr 1910 diese Lohnzusatzkosten bei etwa 15 % des Lohns lagen.

Da die Gemeinkosten im Regelfall zum allergrößten Teil im Wege der Umlage ebenfalls wieder auf die Lohnkosten umgelegt wurden (Stoffe wurden nur mit einem geringen Prozentsatz, etwa einer Art Handelsspanne beaufschlagt), landeten die Lohnzusatzkosten am Ende ohnehin wieder bei den Löhnen. Wo sie auch hingehörten.

Inzwischen haben die Lohnzusatzkosten die gleiche Größenordnung wie die Lohnkosten erreicht und es ist allgemein üblich, die Lohnzusatzkosten direkt auf die Lohnkosten zu beaufschlagen. Dies ergibt dann den sog. Kalkulationslohn.

In der klassischen deutschen Literatur der Preisprüfung [EBISCH/GOTTSCHALK] wurde bis zu deren Abschaffung 1999 diese Beaufschlagung des Mittellohns um die Lohnzusatzkosten statt der Verrechnung in den Baustellengemeinkosten noch als vage "Überlegung" dargestellt, um optisch Zuschlagssätze von mehr als 100 % zu vermeiden. Dies mag an dieser Stelle nur als warnender Hinweis dafür dienen, wie weit sich eine um "Ordnung" bemühte Literatur von der allseits akzeptierten Realität entfernen kann.

Poliere und Meister wurden in früheren Zeiten ganz selbstverständlich den von ihnen beaufsichtigten Arbeitsgruppen zugeordnet und in deren Mittellohn erfasst. Möglicherweise hätte man dies früher einmal als "ordnungsgemäße" Vorgehensweise aufgefasst.

Inzwischen werden Poliere - zumindest auf größeren Baustellen - fast ausschließlich den Baustellengemeinkosten zugeordnet. Polierkosten sind damit keine lohnstundenproportionale Größe mehr, sondern eine zeitabhängige Komponente der Baustellengemeinkosten. Dadurch wird sehr deutlich der Tatsache Rechnung getragen, dass Poliere häufig Aufgaben haben, die nicht mit der Beaufsichtigung des eigenen gewerblichen Personals verbunden sind. Diese Aufgaben können z. B. allgemeine Organisations- und Vermessungsangelegenheiten sein, aber auch die Überwachung von Nachunternehmern.

Im Falle von AG-seitig zu vertretenden Bauzeitverlängerungen ist zusätzlicher Polieraufwand leicht zu belegen, wenn Poliere aus der Urkalkulation mit ausgewiesenen Mannmonaten hervorgehen. Bei im Mittellohn "versteckten" Polieren ist dies ungleich schwieriger.

Auf den Problemkreis Umlage der Gemeinkosten nach welchem Schlüssel ist der Verfasser 2004 [WANNINGER] bereits detailliert eingegangen; dies soll hier nicht wiederholt werden. Die überwiegende Umlage auf den Lohn wird vom Verfasser als in den meisten Fällen unzweckmäßig angesehen. In einem Beitrag im Zusammenhang mit dem Streitpotential bei Nachträgen [MECHANIG] werden die Auswirkungen der Wahl des Umlageverfahrens ebenfalls erörtert. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass sich die Umlage auf die Lohnkosten in den Kreisen der Bieter immer noch einer offensichtlichen Beliebtheit erfreut. Nach wie vor scheint auch die Auftraggeberseite beruhigt zu sein, wenn sie feststellen kann, dass auf Stoffkosten und NU-Leistungen keine allzu hohen Zuschläge liegen. Angebotserstellung und Vertragsanbahnung ist eben auch ein Spielplatz für Illusionen. Im Hinblick darauf, dass der Eigenleistungsanteil an den anzubietenden Bauleistungen

in Zukunft durch weiter steigenden Nachunternehmereinsatz noch weiter zurückgehen wird, bedarf es keiner besonderen prophetischen Gaben um vorauszusagen, dass die Methodik der überwiegenden Umlage der Gemeinkosten auf den Lohnanteil sich in der bauindustriellen Kalkulation bald von selbst erledigen wird. Bestenfalls im Bereich handwerklicher Einzelleistungen kann sie überleben.

Auf einen weiteren Aspekt einer überproportional hohen Umlage auf die Lohnkosten soll hier noch eingegangen werden.

Die Regelungen der VOB/B § 2 Nr. 3 knüpfen an die Über- bzw. Unterschreitung des Mengenansatzes an. Bei einer über 10 v. H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist - soweit nicht durch Mengenerhöhungen bei anderen Positionen oder in anderer Weise ein Ausgleich erfolgt - eine Erhöhung des Einheitspreises vorzunehmen. Das Verfahren ist den Praktikern auch unter dem Begriff der „Ausgleichsrechnung“ bekannt. Die Ausgleichsrechnung berücksichtigt die in den betroffenen Positionen enthaltenen Deckungsbeiträge und führt somit zu einem ausgeglichenen und angemessenen Ergebnis. Implizit unterstellt VOB/B § 2 Nr. 3 allerdings, dass ein annähernd proportionaler Zusammenhang zwischen Mengenüber- bzw. -unterschreitung und Unter- bzw. Überdeckung der Gemeinkosten bestehe. Diese implizite Annahme ist auch konsequent, denn der Auftraggeber hat nur - innerhalb der 10 v. H. Grenze - für die Richtigkeit seiner Mengenvorgabe einzustehen. Der Auftraggeber kann und muss nicht wissen, wie der Bieter zu kalkulieren gedenkt, insbesondere wie der Bieter seine Gemeinkosten umzulegen beabsichtigt.

Ein Ausgleichsanspruch nach VOB/B entsteht somit erst bei einer Mengenänderung von mehr als 10 v. H., unabhängig von der damit verbundenen höheren oder niedrigeren Unter- oder Überdeckung der Gemeinkosten. Diese Unter- oder Überdeckung kann bei einer Mengenänderung von 10 v. H. bereits deutlich mehr, aber auch weniger als 10 v. H. ausmachen. Dies gilt besonders dann, wenn die Umlage der Gemeinkosten nicht auf alle Kostenarten gleichmäßig, sondern extrem ungleichmäßig erfolgt, so z. B. bei einer überwiegenden Umlage auf die Lohnkosten mit entsprechend niedrigerer Umlage auf die anderen Kostenarten.

Bei gleichmäßiger Umlage können somit bereits Mengenänderungen von unter 10 v. H., die nicht zu einem Ausgleichsanspruch führen, erhebliche Verwerfungen in der Gemeinkostendeckung von mehr als 10 v. H. bewirken. Dies kann sowohl zu Gunsten des Auftragnehmers als auch zu Gunsten des Auftraggebers ausgehen. Bei gleichmäßiger Umlage der Gemeinkosten auf alle Kostenarten tritt dieser mögliche Effekt nicht ein. Sowohl den Auftraggebern als auch den Bietern bzw. späteren Auftragnehmern muss diese Auswirkung ungleichmäßiger Umlage bewusst sein.

4 Untaugliche Hilfsmittel zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Kalkulation

Private Auftraggeber sind im Allgemeinen wenig daran interessiert, ob die Kalkulation eines Bieters „ordnungsgemäß“ ist oder nicht. Ihr Interesse geht bestenfalls dahin, sicherzustellen, dass sie im Fall von Mengenverschiebungen oder Leistungsänderungen keine Nachteile erleiden.

Öffentliche Auftraggeber haben sich durch die VOB/A und darüber hinausgehend durch einzelne Landesvergabegesetze (siehe oben unter 2.2) weitergehende Verpflichtungen auferlegt. Der

Verfasser hat in einem früheren Beitrag [WANNINGER] bereits am Beispiel des Niedersächsischen Vergabegesetzes und der präzisierenden VERORDNUNG aufgezeigt, dass die Überprüfung von Angeboten nur sehr beschränkte Ziele verfolgt.

Die Informationen, die sich öffentliche Auftraggeber von Bietern routinemäßig mit dem Angebot liefern lassen, sind nur sehr eingeschränkt, bisweilen auch gar nicht geeignet zur Beurteilung der Kosten- und Preisermittlung des Unternehmers.

Es soll nachfolgend gezeigt werden, dass die gängigen Hilfsmittel nur über sehr eingeschränkte Aussagekraft verfügen; schlimmer noch: Sie führen teilweise in die falsche Richtung.

4.1 EFB-Preis und ähnliches

Die Vordrucke des VHB „Angaben zur Kalkulation“ finden - teilweise leicht modifiziert - auch auf Landesebene und im kommunalen Bereich Verwendung. Insofern verdienen sie es, mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet zu werden, haben sie doch eine Leitfunktion weit über die Bauaufgaben des Bundes hinaus. In diesem Zusammenhang ist durchaus auffällig, dass die früher als „Angaben zur Preisermittlung“ bezeichneten Formblätter nunmehr seit der Ausgabe 2002 „Angaben zur Kalkulation“ heißen. Warum?

Das Paket der EFB-Blätter mit den „Angaben zur Kalkulation“ besteht aus den vier Varianten

- mit vorbestimmten Zuschlägen (EFB-Preis 1a),
- über die Endsumme (EFB-Preis 1b),
- mit vorbestimmten Zuschlägen bei Leistungen des Ausbaugewerbes (EFB-Preis 1c),
- bei Leistungen des Maschinenbaus und der Elektrotechnik (EFB-Preis 1d).

Zusätzlich gibt es die „Aufgliederung wichtiger Einheitspreise“ nach EFB-Preis 2.

Das Formblatt EFB-Preis 2 ist das einzige, das einen direkten Einblick in die kalkulatorische Aufgliederung von Einheitspreisen (allerdings jeweils bereits mit allen Zuschlägen) erlaubt. Es könnte bei einem direkten Zugriff auf die Angebotskalkulation („Ur-Kalkulation“) ersatzlos gestrichen werden, da alle relevanten Informationen dort sozusagen im Urzustand enthalten sind.

Das Formblatt für Leistungen des Maschinenbaus und der Elektrotechnik EFB-Preis 1d verlangt nur eine Aufgliederung nach Lohnkosten, Stoffkosten, sonstigen Kosten und Nachunternehmerleistungen. Nur die Nachunternehmerleistungen sind explizit mit Kosten (in Euro) und einem Zuschlagssatz aufzugliedern; bei Stoffkosten und sonstigen Kosten wird ein Zuschlagssatz nicht abgefragt. Die Lohnkostensätze sind einschließlich Lohnzusatzkosten, AGK sowie Wagnis und Gewinn aufzuführen; Lohnnebenkosten werden separat ausgewiesen. Ein Rückschluss auf einen Mittellohn, aber auch auf AGK oder Wagnis und Gewinn ist nicht möglich. Lediglich bei Nachunternehmerleistungen kann aus dem dort explizit ausgewiesenen Zuschlag auf die Summe der Zuschläge geschlossen werden, die dann allerdings auch lediglich für die Nachunternehmerleistungen gelten. Auch nach Jahrzehnten der Konfrontation mit EFB-Blättern erschließt sich dem Verfasser die Weisheit dieses EFB-Preis 1d nicht. Eine Beurteilung einer Kalkulation des Maschi-

nenbaus und der Elektrotechnik oder eine Bewertung von Nachträgen ist mit deren Hilfe nicht möglich.

Das Formblatt zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen EFB-Preis 1a fragt den Weg zum Verrechnungslohn in allen Stufen (Mittellohn, Lohnzusatzkosten, Lohnnebenkosten, Zuschlag) ab und erlaubt dadurch eine Beurteilung der Höhe des angesetzten Lohns und der Lohnzusatzkosten. Verstöße gegen tarifliche und gesetzliche Bestimmungen (einschließlich Mindestlöhne) könnten dadurch aufgedeckt werden. Es ist allerdings kaum anzunehmen, dass Bieter ausgerechnet an dieser Stelle derartiges offenbaren.

EFB-Preis 1a erlaubt den getrennten Ausweis von Baustellengemeinkosten, AGK und Wagnis und Gewinn jeweils für Lohn, Stoffkosten, Gerätekosten, sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen. Insgesamt sind damit $3 \times 5 = 15$ unterschiedliche Einzelzuschläge angebbar. Eine derart detaillierte Aufgliederung wird bei der Kalkulation über die Endsumme nach EFB-Preis 1b nicht mehr abgefragt. Es darf festgehalten werden, dass dieses Formblatt ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten lässt. Handwerker, die nicht zwischen Baustellengemeinkosten und Allgemeinen Geschäftskosten differenzieren, können durch entsprechenden Eintrag von 0 % reagieren. Auch die Anzahl der Kostenarten scheint angemessen.

Das Formblatt zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen bei Leistungen des Ausbaugewerbes EFB-Preis 1c lehnt sich inhaltlich stark an EFB-Preis 1a an. Allerdings ist es nicht mehr möglich, die Zuschläge für Baustellengemeinkosten separat auszuweisen. Die Baustellengemeinkosten müssen nach Formblatt mit den Allgemeinen Geschäftskosten zusammengefasst und als Zuschlag auf den Lohn gerechnet werden. Eine Umlage von Baustellengemeinkosten auf Stoffe, sonstige Kosten oder Nachunternehmerleistungen ist nach Formblatt nicht möglich. Dies führt insbesondere bei hohem Stoffkosten- oder Nachunternehmeranteil und gleichzeitig nicht zu vernachlässigenden Baustellengemeinkosten zu erheblichen Verzerrungen in der Preisstruktur.

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt €	Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH- Preise	
2	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten				
2.1	Eigene Lohnkosten Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x			%	€
				x	
2.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			x	
2.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			x	
2.4	Sonstige Kosten (Vom Bieter zu erläutern)			x	
2.5	Nachunternehmerleistungen ¹⁾			x	
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)				Noch zu vertei- len	
3	Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn				
3.1	Baustellengemeinkosten (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)				
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne Bei Angebotssummen unter 5 Mio € : Angabe des Betrages Bei Angebotssummen über 5 Mio € : Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x				
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung Vermessung usw.				
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüs- tungen, Energieverbrauch, Werkzeuge u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrich- tung				
3.1.4	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.				
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführ- ungsbearbeitung, objektbezogene Versiche- rungen usw.				
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)					
3.2	Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)				
3.3	Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)				
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)					
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 und 3)					

Abbildung 2: Formblatt EFB-Preis 1b des VHB (311 b)

Der Bund als Auftraggeber kultiviert hier Vorstellungen, wie „der Ausbauunternehmer“ zu kalkulieren habe. Das Bild vom Ausbauunternehmer ist offensichtlich geprägt vom „kleinen Handwerker“, der mit wenig Gerät und Baustelleneinrichtung arbeitet.

Im „Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen“ [LEITFADEN] heißt es diesbezüglich unter Ziffer 4.4:

„Z. B. werden deshalb bei den Ausbaugewerken die Gerätekosten (einschl. Energie- und Betriebsstoffkosten) den sonstigen Kosten zugeordnet.“

Aus Sicht der Bieter hat die erzwungene Darstellung der Baustellengemeinkosten zusammen mit den AGK im Allgemeinen einen gewissen Charme: Bei Nachträgen wegen zusätzlicher oder geänderter Leistungen werden vom Auftraggeber die im Formblatt ausgewiesenen Allgemeinen Geschäftskosten (einschließlich der Baustellengemeinkosten) ohne weitere Diskussion akzeptiert. Der Bieter steht sich auf der Grundlage des Formblatts EFB-Preis 1c (Ausbau) besser als nach Formblatt EFB-Preis 1a, bei dem die Zuschläge für Baustellengemeinkosten transparent sind und zur Frage führen können, ob denn überhaupt höhere Baustellengemeinkosten anfallen.

Dem Verfasser ist ein Rechtsstreit eines Fassadenunternehmens mit dem Bund bekannt, bei dem gerade die Frage der nachträglichen Aufspaltung der „Allgemeinen Geschäftskosten einschl. Baustellengemeinkosten“ nach EFB-Preis 1c in getrennte AGK und BGK eine große Rolle gespielt hat.

Auf formale Ungeschicklichkeiten des Formblatts (Prozentwerte sollen weisungsgemäß mit Euro-Beträgen zusammenaddiert werden!) soll nicht weiter eingegangen werden; diese sind bestenfalls peinlich.

Das Formblatt zur Kalkulation über die Endsumme EFB-Preis 1b dürfte allen Baubeteiligten am besten bekannt sein. Nach einer Vorermittlung des Verrechnungslohns erfolgt die Umlage auf die Einzelkosten (siehe Abbildung 2). Dabei werden jedoch Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten und Wagnis und Gewinn zu einer Summe (in Euro) zusammengefasst. Diese Summe wird in einem weiteren Schritt in fünf Teilsummen beliebig aufgesplittet und auf Lohnkosten, Stoffkosten, Gerätekosten, sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen verteilt.

Im Gegensatz zu der nach EFB-Preis 1a abgefragten Vorgehensweise bei der „simplen“ Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen wird bei der als sachlich-fachlich zutreffender angesehenen Kalkulation über die Endsumme auf die Abfrage differenzierter Zuschläge verzichtet. Zur Erinnerung: Bei EFB-Preis 1a wurden 15 verschiedene Zuschläge abgefragt; bei EFB-Preis 1b sind es nur noch fünf.

Da Bieter differenzierter vorgehen als der Bund nach Formblatt abfragt, ergeben sich regelmäßig Schwierigkeiten, die tatsächliche Kalkulation des Bieters in die Zwänge des Formblatts zu überführen.

Aus der simplifizierenden Struktur des Formblatts darf keinesfalls geschlossen werden, dass eine Kalkulation nur dann ordnungsgemäß sei, wenn sie die Zwänge derartiger Formblätter ohne weiteres erfüllt. Der Bund selbst äußert in seinem LEITFADEN Zweifel:

„Die Angaben des Auftragnehmers zu seiner Kalkulation in den EFB-Preis können auch zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen herangezogen werden;“

vorausgesetzt diese Angaben sind vollständig, in sich schlüssig, rechnerisch richtig und ausreichend aussagekräftig.“

Diese Zweifel sind vor allem dann berechtigt, wenn die Vergabestelle Bieter nötigt, Formblätter EFB-Preis auszufüllen, die nicht seiner Kalkulationsmethodik entsprechen. Dem Ausbauunternehmer (siehe oben) wird Gewalt angetan, und über das Ergebnis darf man sich nicht wundern.

Das OLG Schleswig durfte über einen Fall entscheiden (Az.: 4 U 4/00), bei dem ein Bieter alle Formblätter EFB-Preis 1a, 1b und 1 Ausbau, die ihm zusammen übergeben worden waren, sämtlichst ausgefüllt hatte. Dies kann als bemerkenswerte akrobatische Leistung bezeichnet werden.

Es darf abschließend festgestellt werden, dass die EFB-Formblätter keinen Beitrag zur Weiterentwicklung einer Kalkulationskultur geliefert haben. Im Gegenteil; der Zwang zur Einpassung frei kalkulierter Werte in ein vorgegebenes Korsett hat auf beiden Seiten der Beteiligten zu der Überzeugung beigetragen, hier werde lediglich manipuliert (Auffassung AG) bzw. hier müsse manipuliert werden (Auffassung Bieter), um rein formalen Anforderungen zu genügen.

4.2 Der Preisspiegel

Nach wie vor erfreut sich der Preisspiegel bei Vergabestellen und den nach HOAI Leistungsphase 7 beauftragten Planern großer Beliebtheit. Einer der Gründe dafür dürfte sicherlich sein, dass er sehr bequem herzustellen ist und bei jedem AVA-Programm dazu gehört. Bereits vor über 40 Jahren [BERLIK] wurde von einem Beamten einer Preisbehörde in aller Deutlichkeit angemerkt, dass ein Preisspiegel nur sehr eingeschränkt Aussagen erlaubt. Bereits damals kritisierte BERLIK die mehr oder weniger blinde Anwendung. Er machte an Zahlenbeispielen deutlich, dass die sehr unterschiedlichen Bezuschlagungen (gleichmäßige Umlage oder Umlage verstärkt auf Lohn) bei ansonsten gleichen kalkulatorischen Ansätzen zu deutlich unterschiedlichen Einheitspreisen im Preisspiegel führen. Allzu große Einflüsse auf die Praxis der Vergabestellen hatte die damalige Kritik wohl nicht.

Aus eigener gutachterlicher Erfahrung des Verfassers sei angemerkt, dass offensichtlich nur in den seltensten Fällen, in denen ein Preisspiegel vorliegt, dieser für die wirklich wichtigste Aufgabe verwendet wird: die Aufdeckung spekulativer Preise. Um einen Preisspiegel in diesem Sinne lesen zu können, bedarf es allerdings technischer Kenntnisse, eines besonderen Vertrautseins mit der Bauaufgabe und der Vorstellungskraft, wo sich denn fehlerhafte Mengen und damit Ansatzpunkte zu spekulativem Verhalten eingeschlichen haben könnten. Zugleich müssen die Einflüsse der Bezuschlagung dabei sozusagen „im Hinterkopf“ weiter berücksichtigt werden.

Zu diesem Thema hat BAUCH in einem Beitrag zu dieser Veranstaltung vor zwei Jahren die Sicht des Bundesrechnungshofs präsentiert.

Im Übrigen gilt: Die hier vorgestellten Probleme haben nicht nur Bauherrn mit ihren Unternehmern, sondern eben auch Hauptunternehmer mit ihren Nachunternehmern.

5 Hilfreiche Schritte

Es darf nicht dabei bleiben, dass die derzeitigen Regularien - insbesondere der öffentlichen Hand - als unveränderlich akzeptiert werden. Soll wirklich der Weg hin zu einer ordnungsgemäßen Kalkulation beschritten werden, sind im dortigen Regelwerk Veränderungen notwendig. Es fällt jedoch auch schwer, nach so vielen Jahren der Gewöhnung sich vorzustellen, dass es „anders“ gehen könnte.

5.1 Bewusstsein über die Unzulänglichkeiten

Es besteht Anlass genug, noch einmal zu rekapitulieren, woher die Probleme bei der Kalkulation und bei der Interpretation der Kalkulation kommen.

Kalkulation von Baukosten und die Festlegung von Baupreisen betrifft Angelegenheiten, die in der Zukunft stattfinden. Wir sollten uns daher endlich davon lösen, zu glauben dass man die Zukunft berechnen kann. Kalkulation heißt also - entgegen dem Wortlaut im engeren Sinne - gerade nicht Berechnung (vgl. englisch „estimating“).

Kalkulation von Einzelkosten der Teilleistung (EKT) beinhaltet viele Unwägbarkeiten; die Kalkulation von Baustellengemeinkosten jedoch nicht minder. Es ist auch festzustellen, dass bei Bauzeiten und bei der personellen Besetzung der Bauleitung von den Bietern fast immer vom optimistischsten Szenario ausgegangen wird.

Gemeinkosten sind zu einem sehr großen Teil zeitabhängig. Jegliche Form einer Umlage (im Gegensatz z.B. zu ÖNORM B 2061, siehe Kap. 5.2) führt dazu, dass die zeitabhängigen Gemeinkosten nur noch leistungsabhängig vergütet werden. Dies führt zu Verschiebungen zwischen Erlöszeitpunkt und Zeitpunkt des Kostenanfalls, die für die eine oder die andere Vertragspartei ungünstig sein können. Umlagen z. B. von Kosten der Baustelleneinrichtung vorwiegend auf den Lohn führen dazu, dass ausgerechnet die lohnintensivsten Arbeiten einen überproportionalen Anteil der Gerätekosten tragen. Dies ist eine zwar übliche Vorgehensweise, jedoch nicht verursachungsgerecht.

Alle Überlegungen sollten dahin gehen, Leistungsbeschreibungen so zu gestalten, dass Kosten verursachungsgerecht zugeordnet werden können. Dies ist heute in Deutschland fast nie der Fall.

5.2 Beispiel Österreich

Österreich hatte für den Übergang vom staatlichen Preisrecht [BAUPREISVERORDNUNG 1939], identisch dem in Deutschland, einen anderen Weg als Deutschland gewählt. Es wurde eine Norm zur Preisermittlung [ÖNORM B 2061] aufgestellt. Ein Standardwerk zur Auslegung und zum praktischen Umgang mit der Norm erschien bereits 1950 [MACULAN/FREY]. Grundgedanke der B 2061 war, im Bereich der Baustellengemeinkosten die einmaligen Kosten (Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung) und die zeitgebundenen Kosten der Baustelle voneinander zu trennen und in eigenständigen Positionen auszuschreiben. Unter Ziffer 5.2 der ÖNORM B 2061 (Baustellengemeinkosten) heißt es:

„Die Baustellen-Gemeinkosten bestehen aus fixen und variablen Kosten. Sie sind grundsätzlich in eigenen Positionen zu erfassen, wobei sie gegebenenfalls nach einzelnen zeitlichen und/oder technischen Abschnitten des Bauablaufes, deren Kriterien eindeutig festzulegen sind, und nach allfälligen Stillliegezeiten zu gliedern sind.“

Die Kosten der Bauleitung zählen ausdrücklich zu den zeitgebundenen und somit in eigenen Positionen je Zeiteinheit zu erfassenden Kosten (eigentlich: Preisen). Ausnahmen von der Verpflichtung zur Ausschreibung der zeitgebundenen Kosten in eigenen Positionen bestehen nur für kleinere Baustellen.

Nach aktueller Auskunft aus österreichischen Fachkreisen hält sich die Ausschreibungspraxis staatlicher und halbstaatlicher Stellen ausnahmslos an die Vorgaben der ÖNORM. Die auf dem Wege der Umlage zu verteilenden Kosten beschränken sich daher auf die Allgemeinen Geschäftskosten, Bauzinsen, Wagnis und Gewinn. Das Streitpotential im Zusammenhang mit Nachträgen und gestörten Bauabläufen ist dadurch deutlich geringer.

Die von deutschen öffentlichen Auftraggebern vorgetragenen Bedenken gegen eine derartige Ausschreibungspraxis [WANNINGER] führen im Gespräch mit österreichischen Fachleuten zu verständnislosem Schulterzucken.

Es darf festgehalten werden, dass der Deutsche Ausschuss für unterirdisches Bauen [DAUB] eine von den sonstigen deutschen Gepflogenheiten deutlich abweichende Empfehlung im Sinne des österreichischen Beispiels herausgegeben hat:

„Im Bauvertrag sollte vorgesehen werden, neben einer Position für Einrichten und Abbau, die Vorhaltung der Baustelleneinrichtung z.B. als Monatspauschale mit einer Position für die gesamte Bauzeit zu vergüten.“

Im DAUB sind als Mitglieder zu einem Drittel öffentliche und halböffentliche Auftraggeber vertreten.

5.3 Beispiel DB

In einem Beitrag zum Braunschweiger Baubetriebsseminar 2004 stellte SCHRIEK Überlegungen der Deutschen Bahn AG vor, Kosteneigenschaften in den Verträgen festzuschreiben und diese Eigenschaften für die Ermittlung der Anspruchshöhe bei Nachträgen und gestörten Bauabläufen heranzuziehen. Als Kosteneigenschaften werden Begriffe wie „einmalig“, „zeitabhängig“, „mengenabhängig“ oder „umsatzabhängig“ angesehen.

Es handelt sich also nicht um „neue“ Kosteneigenschaften, sondern um Aspekte die bei jeder Kalkulation ohnehin entsprechend zu berücksichtigen sind. Allerdings soll sich der Bieter hinsichtlich dieser Eigenschaften verbindlich festlegen und nicht im Nachtragsfall die ihm genehme Interpretation einer Kosteneigenschaft hervorziehen. Im Jahre 2005 wurden die dazu notwendigen Angaben der Bieter in den „Bewerbungsbedingungen Bauleistungen“ der Bahn verbindlich eingeführt. SCHOTTKE hat den Grundgedanken ausführlich dargelegt. Der dort geäußerten Auffassung, dass ein „Ordnungsbedarf“ bezüglich des Nachweises der Anspruchshöhe bei Nach-

trägen bestünde, kann jedoch nicht gefolgt werden. Eine Ermittlung der Vergütung bei Nachträgen hat sich nicht nach einer eigenen Ordnung zu richten, sondern nach den Grundlagen der Preisermittlung der Urkalkulation.

Es handelt sich beim Bahn-Modell weder um eine neue Form der Kalkulation noch um neue Randbedingungen für die Leistungsbeschreibung oder die Ausschreibung. Die Art der Leistungsbeschreibung ist in den Regularien nicht angesprochen.

Es ist zu bedauern, dass die Deutsche Bahn nicht konsequent einen Schritt weiter gegangen ist und Leistungen nicht derart ausschreiben will, dass zeitabhängige Kosten in eigenen Positionen ausgeworfen werden (siehe ÖNORM B 2061). Dann würde sich die Frage der Umlage und damit der Kosteneigenschaften als Problem gar nicht mehr stellen. Die Bahn als immer noch nachfragestarker Spieler auf dem Baumarkt hätte die Chance gehabt, Bewegung in ein erstarrtes System zu bringen.

Österreich ist weiter.

5.4 Notwendig: ordnungsgemäße Leistungsbeschreibungen

Die Landesrechnungshöfe und der Bundesrechnungshof werden nicht müde, auf die Bedeutung einwandfreier Leistungsbeschreibungen für den Wettbewerb und die nachtragsarme Abwicklung von Baumaßnahmen hinzuweisen. RAHM hat im Jahr 2004 die Leistungsbeschreibung als wichtigen Baustein genannt und in diesem Zusammenhang auch die Leistungen der freiberuflich Tätigen als Prüfungsgegenstand des Bundesrechnungshofs herausgestellt. Rahm zitiert dort einen der letzten Jahresberichte des Bundesrechnungshofs:

„Die mit der Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes betrauten Bauverwaltungen überwachen noch nicht ausreichend die Leistungen der von ihnen beauftragten Architekten und Ingenieure. Sie erkennen daher noch zu häufig nicht die Mängel dieser Leistungen und regelwidriges Handeln der freiberuflich Tätigen. Sie haben durch eine stichprobenweise und ggf. gezielte Überwachung der freiberuflich Tätigen sicherzustellen, dass wesentliche Mängel der Vertragserfüllung in allen Bereichen erkannt und ausgeschlossen werden.“

Dies muss als eine Ohrfeige für einen freiberuflichen Berufsstand aufgefasst werden, der für sich selbst einen hohen Anspruch und ein hohes berufliches Ethos proklamiert. Bauch schreibt dann aber auch weiter:

„Dem Bundesrechnungshof ist bekannt, dass die abgespeckten Bauverwaltungen diese Forderung heute nur noch mit äußerster Anstrengung erfüllen können.“

Dies ist dem Verfasser häufig auch persönlich von Vertretern öffentlicher Auftraggeber vorgetragen worden. Auch die gutachterliche Praxis zeigt, dass in Zukunft eher mit einem Anwachsen der Zahl der Streitigkeiten wegen mangelhafter Leistungsbeschreibungen zu rechnen ist.

Vertreter der freiberuflich Tätigen machen demgegenüber gerne den Preisverfall der Honorare geltend.

Nach Überzeugung des Verfassers gibt es wenig Anlass für Optimismus, dass in naher Zukunft „bessere“ Leistungsbeschreibungen eine „bessere“ Kalkulation ermöglichen werden. Es wird eher befürchtet, dass freiberuflich Tätige in Zukunft häufiger mit Schadenersatzansprüchen wegen mangelhafter Leistungsbeschreibung konfrontiert werden.

Der Begriff der „ordnungsgemäßen Leistungsbeschreibung“ wurde hier bewusst nur als Kapitelüberschrift mit gewünschter provozierender Wirkung verwendet. Eine Definition im Rahmen dieses Beitrags ist nicht beabsichtigt.

6 Problematische Einzelaspekte

Die aktuelle Rechtsprechung zum Thema „Mischkalkulation“ darf hier von einem Nichtjuristen nicht kommentiert werden. Allerdings darf der Nichtjurist sein Kopfschütteln zeigen, wenn er in einem BGH-Urteil auffallend häufig den Begriff des „tatsächlichen Preises“ lesen muss. Tatsächliche Preise sind diejenigen Preise, die Auftragnehmer eigentlich Erlösen wollten, auch wenn sie im Angebot einen anderen Preis für diese Leistungsposition benannt haben. So der BGH. Der BGH meint mit tatsächlichem Preis wohl den kalkulierten Preis abzüglich eines Betrages, der in eine andere Position „verschoben“ wurde.

Nun haben wir weiter oben recht deutlich gesehen, dass der Zwang zur Umlage von Gemeinkosten auf viele andere oder alle Positionen gerade dazu führt, dass Positionen mit Kosten belastet werden, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Leistungserbringung für diese Position stehen.

Allerdings gilt auch, dass dieser Zwang zur - möglicherweise nicht sachbezogenen - Umlage gerade durch den Ausschreibenden vorgegeben ist und somit von ihm also nicht argumentiert werden kann, der Bieter habe gegen die Interessen des Ausschreibenden etwas Unzulässiges getan.

Somit scheint zu gelten:

Wenn der Ausschreibende gegen jegliche kalkulatorische Logik Vorgaben zur Strukturierung der Preise macht, dann geht dies in Ordnung. Der Auftraggeber hat ein Anrecht auf Kosten- und Preisstrukturen jedweder Bauart, auch gegen jede Vernunft.

Wenn der Bieter versuchen sollte, dem entgegen zu steuern, wird dies - bei einem öffentlichen Auftraggeber - für ihn gefährlich.

Es verbleiben einige Problemfälle, bei denen die kalkulatorische Zuordnung zweifelhaft ist und wo keine „Grundsätze ordnungsgemäßer Kalkulation“ Vorgaben machen, so zum Beispiel:

Wie ist ein vom Auftraggeber in der Ausschreibung gefordertes Skonto kalkulatorisch unterzubringen?

Was ist mit dem **Selbstbehalt** bei einer anzubietenden Lohn- oder Stoffpreisgleitung? Darf dieser wie Sonderkosten in die Gemeinkosten einfließen oder muss ein Lohnselbstbehalt auf die Lohnkosten, ein Stoffpreisgleitungselbstbehalt ausschließlich auf die Stoffkosten umgelegt werden?

Was ist mit einzurechnenden **Winterbaumaßnahmen**? Dürfen diese als Sonderkosten der Gemeinkosten über alle Leistungen umgelegt werden, auch über solche Leistungen die mit Sicherheit nur im Sommer stattfinden?

Überhaupt der Umgang mit Sonderkosten wie z. B. **Technische Bearbeitung**: Darf Technische Bearbeitung einfach im Rahmen der Gemeinkosten (siehe EFB-Preis 1b) auf alles umgelegt werden?

Darf ein Bieter, der von einer Mengenunterschreitung von 9,9 % über alle Positionen überzeugt ist, seine dann im Auftragsfall untergedeckten Gemeinkosten durch einen entsprechenden kalkulatorischen Aufschlag kompensieren?

Der Sachverhalt der „erzwungenen Mischkalkulation“ ist überaus häufig, ja geradezu ein Regelfall. Es wäre besser, wenn es allein schon wegen der unklaren Begrifflichkeiten zu dem berichtigten Urteil „Mischkalkulation“ (BGH X ZB 7/04) nicht gekommen wäre. Man könnte am Ende glauben, Unternehmer „müssten“ kalkulieren. Sie müssen aber nicht. Sie haben nur Preise anzugeben.

7 Derzeitiges Fazit

Gibt es eindeutige Fälle von „nicht ordnungsgemäßer Kalkulation“?

Ja. Kalkulationen, deren Eingangsparameter gegen Gesetze verstoßen, können nicht ordnungsgemäß sein. Derartiges könnte im Zusammenhang mit der Unterschreitung von gesetzlichen Mindestlöhnen auftreten. Auch Lohngleitklauseln (Cent-Klauseln) können zu Änderungssätzen angeboten werden, die auch mit 100 % Lohnanteil an den Kosten nicht darstellbar und damit unzulässig sind.

Umgekehrt ist die Fragestellung deutlich schwieriger: Wodurch ist eine „ordnungsgemäße Kalkulation“ gekennzeichnet?

Bedeutet „ordnungsgemäße Kalkulation“ transparente und nachvollziehbare Kalkulation, etwa in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung?

Dann wären hohe Anforderungen zu bewältigen an die Aufbereitung der kalkulatorischen Eingabedaten, und dies auch für alle Kalkulationen, die hinterher - mangels erteiltem Zuschlag - im Papierkorb landen.

Bedeutet „ordnungsgemäße Kalkulation“ verursachungsgerechte Zuordnung aller Kosten zu den Kostenträgern, also den Leistungspositionen?

Dann wären neue Anforderungen an die Art der Leistungsbeschreibung zu stellen, etwa im Sinne der österreichischen Norm.

Bedeutet „ordnungsgemäße Kalkulation“, dass sämtliche Vorgaben des Ausschreibenden eingehalten werden?

Dann würden Berufsstände, die oft nicht wissen wie kalkuliert wird, bestimmen was Kalkulation bedeutet. Nein, Einhaltung der Vorgaben des Ausschreibenden bedeutet nur, dass ein Angebot formal einwandfrei ist. Die dahinter stehende Kalkulation ist davon nicht berührt.

Könnte es sein, dass wir Ingenieure mit dem Begriff "ordnungsgemäße Kalkulation" bisher zu leichtfertig und zu unpräzise umgegangen sind? Haben wir vielleicht geglaubt, nur weil wir Dinge immer wieder auf die gleiche Art erledigten, entspräche dies bereits einer "Ordnung"? Und, schlimmer noch: Könnte es sein, dass andere Berufsstände uns darin gefolgt sind? Dann hätten wir uns die Folgen selbst zuzuschreiben.

Bleiben wir lieber dabei: Kalkulation heißt „in die Zukunft schauen“. Dies kann sich nach keiner „Ordnung“ richten.

Allerdings, es bleibt reichlich Raum für zielgerichtete Verbesserungen unserer täglichen Arbeit. Dabei können auch die Ausschreibenden mitwirken. Chancen zur Klimaverbesserung am Bau sind vorhanden.

Literaturverzeichnis

Bauch

Bauch, A.: Wirtschaftlichkeit der Vergabe an Billigstbieter im Bereich des Bundesfernstraßenbaus und der Bundeshochbauten. In: Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb (Hrsg.): Kosten- und Preisermittlung in Konfliktsituationen. Beiträge zum Braunschweiger Baubetriebsseminar vom 13. Februar 2004. Schriftenreihe des Instituts für Bauwirtschaft und Baubetrieb, Heft 38.

Baupreisverordnung 1939

Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreisverordnung) vom 16. Juni 1939. Reichsgesetzblatt I, S. 1041 (enthalten in Opitz)

Berlik

Berlik, G.: Der Zuschlagsatz in der Baupreiskalkulation. Die kostengerechte Deckung der Gemeinkosten. Müller 1965

DAUB

Deutscher Ausschuss für unterirdisches Bauen e.V.: Empfehlungen zur Risikoverteilung in Tunnelbauverträgen. Tunnel 3/1998

Dieckmann/Issel

Dieckmann, F.W., Issel, H.: Die Baugeschäftskunde und Bauführung, Leipzig 1908

Ebisch/Gottschalk

Ebisch, H., Gottschalk, J.: Preise und Preisprüfung bei öffentlichen Aufträgen. Fortgeführt von Knauss, W. und Schmidt, J., 7. Auflage Vahlen 2001

Erllass 1905

Erllass des preußischen Ministers für öffentliche Arbeiten vom 23.12.1905, betreffend die Vergabe von Leistungen und Lieferungen. Downloadbar unter www.cemconsultants.de => Downloads

Holzmann

Festschrift Philipp Holzmann AG. Im Wandel von hundert Jahren 1849 - 1949. Hrsg.: Meyer-Heinrich, H., Umschau-Verlag 1949

Huth

Huth, C. J.: Handbuch für Bauherren und Bauleute zur Verfertigung und Beurtheilung der Bauanschläge von Wohn- und Landwirtschaftsgebäuden. Herausgegeben von J. C. Costenoble, Halle 1820

Leffson

Leffson, U.: Wirtschaftsprüfung, 4. Auflage Gabler 1988

Leitfaden

Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen gemäß Erlass vom 06.01.2004 des BMVBW

Maculan/Frey

Maculan, R., Frey, R.: Die normgemäße Baupreiskalkulation. Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Österreichischen Bauwirtschaft (AFÖB). Österreichischer Gewerbeverlag Wien, 1950

Matschke

Matsche, M.: Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung. Euroforum-Jahrestagung Mainz 2003

Mechnig

Mechnig, M.: Reduzierung des Streitpotentials in Nachtragsverhandlungen durch transparente Handhabung der Deckungsbeiträge von Nachträgen. In: Baubetrieb und Baurecht. Festschrift für Karl-Heinz Schiffers zum 60. Geburtstag. Werner Verlag 2001

ÖNORM B 2061

Preisermittlung für Bauleistungen (Verfahrensnorm) Ausgabe: 1999-09-01. Fachnormenausschuss 015 Verdingungswesen. Österreichisches Normungsinstitut Wien

Opitz

Opitz, G.: Selbstkostenermittlung für Bauarbeiten Teil I: Anleitung für den Aufbau der Preisermittlung (1940); Teil II: Die praktische Durchführung der Preisermittlung (1941), Schriftenreihe der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie Heft 10 und 11

Rahm

Rahm, A.: Der Angebotspreis im Kontext der Wirtschaftlichkeit und im Spannungsfeld zur Ordnungsmäßigkeit des Angebotes aus Sicht eines Rechnungshofes. In: Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb (Hrsg.): Kosten- und Preisermittlung in Konfliktsituationen. Beiträge zum Braunschweiger Baubetriebsseminar vom 13. Februar 2004. Schriftenreihe des Instituts für Bauwirtschaft und Baubetrieb, Heft 38.

Richtlinie

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge

Schottke

Schottke, R.: Fortschreibung der Kosteneigenschaften. In: Baumarkt 5/2004

Schriek

Schriek, Th.: Die Wertung von Angeboten. In: Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb (Hrsg.): Kosten- und Preisermittlung in Konfliktsituationen. Beiträge zum Braunschweiger Baubetriebsseminar vom 13. Februar 2004. Schriftenreihe des Instituts für Bauwirtschaft und Baubetrieb, Heft 38.

Verordnung

Verordnung zur Durchführung des Landesvergabegesetzes Niedersachsen (DVO-LVergabeG) vom 23. Januar 2003

VHB

Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen Ausgabe 2002 Stand: 01.04.2004. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Wanninger

Wanninger, R.: Von den Kosten zum Preis und wieder zurück - die prüfbare Kalkulation als Traum. In: Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb (Hrsg.): Kosten- und Preisermittlung in Konfliktsituationen. Beiträge zum Braunschweiger Baubetriebsseminar vom 13. Februar 2004. Schriftenreihe des Instituts für Bauwirtschaft und Baubetrieb, Heft 38.

Wöhe

Wöhe, G.: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Verlag Vahlen, 19. Auflage (1996)